jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/12 9ObA26/92 (9ObA27/92), 9ObA2019/96v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1992

Norm

AngG §23 IC

Rechtssatz

In die Bemessungsgrundlage der Abfertigung, nämlich das monatliche Entgelt (§ 23 Abs 1 AngG), fallen auch Naturalbezüge. Hiezu zählen auch Dienstwohnung oder sonst aufgrund des Arbeitsvertrages beigestellte Wohnungen. Sie sind grundsätzlich in die Bemessung der Abfertigung einzubeziehen. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 26/92
  Entscheidungstext OGH 12.02.1992 9 ObA 26/92
  Veröff: RdW 1992,250
- 9 ObA 2019/96v
  Entscheidungstext OGH 15.05.1996 9 ObA 2019/96v
  Auch; nur: In die Bemessungsgrundlage der Abfertigung, nämlich das monatliche Entgelt (§ 23 Abs 1 AngG), fallen auch Naturalbezüge. (T1) Beisatz: Hier: Freiflugtickets und Dienstkleidung. (T2)

Schlagworte

SW: Berechnung, Grundlage, Angestellte, Ausmaß, Höhe, Umfang, Gehalt, Lohn, Bezüge, Einrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0028595

Dokumentnummer

JJR_19920212_OGH0002_009OBA00026_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at